

# Statuten des Vereins "studienaktie.org"

## 1 Name

Unter der Bezeichnung "studienaktie.org" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB mit Sitz in St. Gallen.

## 2 Zweck und Ziel

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, insbesondere durch Entwicklung und Vermittlung von alternativen Finanzierungsmodellen, verbunden mit ideeller Unterstützung von Bildungsaspiranten durch Bildungsinvestoren.

Der Zweck wird in erster Linie verfolgt durch Implementation des Konzeptes der Studienaktie, bei dem Bildungsinvestoren Bildungsaspiranten ein privates partiarisches Darlehen zur Verfügung stellen, dessen Rückzahlung sich am wirtschaftlichen Erfolg – gemessen am zukünftigen Gehalt der Bildungsaspiranten – bemisst.

Der Verein tritt als Vermittler auf und nimmt selbst keine Investitionen in Studierende durch den Kauf/Verkauf von Studienaktien vor.

Der Verein ist gemeinnützig und ist politisch und konfessionell neutral.

## 3 Grundwerte

Bei ihrer Arbeit lässt sich die Organisation von vier zentralen Grundwerten leiten:

- **Chancengleichheit** – jeder Mensch sollte annähernd gleiche Ausgangsbedingungen haben, etwas aus sich zu machen.
- **Eigeninitiative** – jeder und jedem ist es selbst überlassen, sein Schicksal in die Hand zu nehmen. Alle unterstützenden Leistungen sind an dieser Grundhaltung auszurichten.
- **Gesellschaftliche Verantwortung** – Bildung entfaltet dann ihre grösste Wirkung, wenn sie zum Nutzen der Gesellschaft insgesamt eingesetzt wird. Vertrauen entsteht auch und vor allem durch verantwortliches Verhalten gegenüber anderen.
- **Vertrauen in die Fähigkeiten der Menschen** – Leistungen basieren zu einem grossen Teil auf Selbstvertrauen und dem Mut, es anzupacken. Wir sind der Überzeugung, dass viel mehr möglich ist, als man selbst und andere gemeinhin glauben. Vertrauen in die Fähigkeiten des Einzelnen ermöglicht das unmöglich Geglaupte.

## 4 Mitgliedschaft

Der Verein studienaktie.org besteht aus Aktivmitgliedern (voll stimmberechtigt, oberstes Organ des Vereins) und Mitgliedern des Förderkreises (vor allem Bildungsaspiranten und Bildungsinvestoren, kein Stimmrecht).

### 4.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die...

- sich von den Vereinszielen angesprochen fühlt,
- sich mit den oben genannten Grundwerten identifizieren kann,
- bereit ist, sich selbst und ihr Wissen einzubringen,
- bereit ist, aktiv an die Gestaltung und Weiterentwicklung des Vereines beizutragen,
- und von einem bestehenden Aktivmitglied des Vereins empfohlen wird.

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Für Aktivmitglieder ist der Austritt aus dem Verein jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten möglich, d.h. der Austritt muss dem Vorstand mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 4.2 Mitglieder des Förderkreises

Um die Ermöglichungsleistungen des Vereins in Anspruch nehmen zu können, müssen Bildungsaspiranten und Bildungsinvestoren Mitglied im Förderkreis des Vereins werden. Der Förderkreis steht natürlichen und juristischen Personen offen.

Die Mitglieder des Förderkreises haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

Ein Austritt aus dem Förderkreis ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Mit dem Austritt erlöschen der Zugriff auf die Vereinsleistungen, sowie jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 5 Mittel

Die hauptsächlichlichen Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen und Gebühren

Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt, betragen jedoch mindestens CHF 50.

Die Jahresbeiträge für die Mitglieder des Förderkreises werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Es besteht kein statuarisches Minimum, die Beiträge der Bildungsinvestoren können sich von jenen der Bildungsaspiranten unterscheiden.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

## 6 Organisation

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat
- Die Revisionsstelle

Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Email gilt als Schriftform.

Mitgliederversammlungen können auch virtuell durchgeführt werden, bspw. mit Hilfe von Videoconferencing.

Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

## 8 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie wählt den Vorstand, den Beirat und die Revisionsstelle.
- Sie bestellt den Präsidenten des Vorstandes.
- Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung ab.

- Sie entscheidet über Statutenänderungen sowie Erlass und Änderung der Geschäftsordnung und anderer Reglemente.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand oder den Mitgliedern unterbreiteten Anträge.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Aufnahme und Ausschlüsse von Aktivmitgliedern. Ausschlüsse können aufgrund von in der Geschäftsordnung näher geregelten wichtigen Gründen erfolgen.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung des Vereins.

## **9 Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere entscheidet er über die Aufnahme von Mitgliedern des Förderkreises.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst anhand der Vorgaben der Geschäftsordnung. Er regelt die Zeichnungsberechtigungen.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, die Erledigung seiner Geschäfte teilweise an eine Geschäftsstelle zu delegieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung

## **10 Beirat**

Der Beirat berät den Vorstand insbesondere bei der normativen und strategischen Führung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Beirat konstituiert sich selbst anhand der Vorgaben der Geschäftsordnung.

## **11 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem, höchstens zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle ist unabhängig, sie kann auch von Nicht-Mitgliedern besetzt werden. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **12 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

## **13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer anderen steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zwecksetzung oder dem Gemeinwesen zu. Eine Verteilung des Vermögens auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

St. Gallen, 10.10.2007

[Erste Aktualisierung der Gründungsstatuten vom 26.11.2006]